



Satzungen des Sportvereins Märkt

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Märkt e.V. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lörrach und hat seinen Sitz in Weil am Rhein/Märkt.

§2 Grundsätze, Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein wahrt Neutralität in politischen und weltanschaulichen Fragen. Der SV-Märkt betreibt und fördert die im deutschen Sportbund (DSB) vertretenen Sportarten, insbesondere den Breitensport. Es ist Aufgabe des Vereins, seinen Mitgliedern in sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Unterhaltung und Bildung anzubieten.

§3 Gewährleistung des Vereinszwecks

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- Mitgliedschaft beim Deutschen Turnerbund. Die Abteilungen müssen zusätzlich Mitglied in den Fachverbänden sein.
- Regelmäßige Übungszeiten für den Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport anzubieten.
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern.
- Durchführung von Wettkämpfen und Sportfesten.
- Schaffung und Erhaltung von Übungsstätten und Geräten.
- Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
- Verbindung zu anderen Vereinen zu pflegen.

§5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr bzw. das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Ordentlichen Mitgliedern (Aktiv)
- Fördernden Mitgliedern (Passiv)
- Jugendmitgliedern, einschließlich Schüler und Kinder

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder und fördernde Mitglieder sein.

- Zum Ehrenmitglied können nur Personen ernannt werden, die sich in langjähriger verantwortlicher Funktion um den Verein verdient gemacht haben, sich durch außergewöhnliche sportliche Leistungen hervorgetan oder sich in besonderem Maße um die Zielsetzung des Vereins bemüht haben.

Es können auch Personen geehrt werden, die nicht dem Verein angehören, sich aber in der Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

- Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person im Alter von über 18 Jahren sein.
- Förderndes Mitglied kann sein, wer ohne Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins durch laufende Beiträge oder durch sonstige Zuwendungen unterstützt.

- d) Jugendmitglied wird, wer vor Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit mit Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter dem Verein beitrifft.
- e) Zur Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Dieser muss mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein, bei Jugendlichen muss die Gegenzeichnung durch den Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- f) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Vereinsbeitritts. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Mitgliedsaufnahme kann vom Gesamtvorstand abgelehnt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu den jeweils geltenden Bedingungen zu bedienen.
- b) Alle Mitglieder über 18 Jahre sind wahlberechtigt.
- c) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Pflichten:

- a) Sie unterstützen im Rahmen der Vereinssatzung den Verein und wahren dessen Interessen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Jahres erfolgen und ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen.

Ein Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand erfolgen bei:

- a) vorsätzlicher grober oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung von Vereinseigentum. Der Ausschluss entbindet nicht von der Schadensersatzleistung
- b) vorsätzlich groben oder wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen diese Satzung
- c) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) zweijährigem Beitragsrückstand.

§9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er gilt bis eine Änderung ordnungsgemäß beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich auf Anforderung zu zahlen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist nicht möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Spiel und Sportbetrieb

Der Verein gründet im Bedarfsfall Abteilungen. Die Bildung oder Auflösung von Abteilungen, Wettkampf- oder Trainingsgemeinschaften und Freizeitsportgruppen innerhalb des Vereins sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

Jede Sportabteilung kann neben ihrem Abteilungsleiter einen Abteilungsausschuss bestellen, dessen Gliederung und Geschäftsverteilung in einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung zu erfolgen hat. Die Wahl der Abteilungsausschüsse erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Abteilungen. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung beziehungsweise der Bestätigung der Jahreshauptversammlung.

Die Anmeldungen werden über die Abteilungsleitung dem Verein auf der Geschäftsstelle vorgelegt.

Die Abteilungen arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung. Sie sind nicht berechtigt finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Vereins einzugehen. Die Abteilungen haben über ihre Beschlüsse und Tätigkeit dem Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und auf Anforderung ist dem geschäftsführenden Vorstand Einsicht zu gewähren. Die Abteilungen legen dem geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vor. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Der Gesamtvorstand des Vereins, in dringenden Fällen auch der Vereinsvorsitzende, sind ermächtigt den Abteilungen Weisungen zu erteilen oder Beschlüsse derselben aufzuheben, soweit sie noch nicht vollzogen sind. Die Wahl der Abteilungsausschüsse erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Abteilungen. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung beziehungsweise Bestätigung der Jahreshauptversammlung.

Die Abteilungsausschüsse sind keine Vereinsorgane. Alle Verträge und Abmachungen zwischen Abteilungen und dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegengezeichnet sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt an allen Versammlungen oder Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vereinsleitung
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Jugendausschussvorsitzende

§12 Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, wenn es ihm aufgrund dringender Umstände notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Gesamtvorstand es beschließen oder wenn es mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen. Die Einberufungen haben durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Rundschreiben zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins schriftlich mit Begründung eingegangen sein.
- b) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
 1. Erstattung der Jahres- und Kassenberichte
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Wahl eines Tagespräsidenten
 4. Entlastung, sofern erforderlich
 5. Anträge
- c) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Entgegennahme der Berichte über die Jahrestätigkeit
 2. Entgegennahme der Kassenabrechnung des Vereins
 3. Entlastung des Gesamtvorstandes
 4. Bekanntgabe des vom Gesamtvorstand genehmigten Haushaltsplanes für das laufende Vereinsjahr
 5. Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages
 6. Neuwahl des Gesamtvorstandes
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern
 8. Bestätigung gewählter Jugendleiter und dessen Stellvertreter
 9. Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter
 10. Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Veräußerung und Verfügung über Fähnrisse
 11. Satzungsänderungen
- d) Beschlussfähigkeit
Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt ist. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben ist. Alle Wahlen erfolgen in Einzelwahlgängen mit Stimmzettel oder durch offene Abstimmung, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies wünscht. Abwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§13 Geschäftsführender Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Stellvertreter)
3. Vorsitzender (Jugendleiter)
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 1. Schriftführer

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der zu wählenden Gesamtvorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei vertreten gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand Bericht zu erstatten.

§14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Abteilungsleitern und dessen Beauftragten
- c) Aktivbeisitzer
- d) Passivbeisitzer

Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten in seinen Sitzungen, die nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied des Vereins oder des Gesamtvorstandes oder einen Abteilungsleiter beziehungsweise Abteilungsleitung, bis zur Entscheidung der Hauptversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

§15 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist für alle Fragen der Jugend-, Schüler- und Kinderarbeit im Verein zuständig. Im Einzelnen fallen darunter:

1. Zusammenarbeit mit den Schulen
2. Betreuung der Jugendlichen, Schüler und Kinder in sportlicher und charakterlicher Hinsicht.
3. Durchführung von sportlichen und kulturellen Jugendveranstaltungen.
4. Fort- und Weiterbildung der Jugendleiter der Abteilungen und der Jugendübungsleiter.

Der Jugendausschuss setzt sich aus den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen zusammen. Er wählt in zweijährigem Turnus vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden müssen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gehören dem geschäftsführenden Vorstand an.

§16 Haftung des Vereins

Der Verein schließt für alle Mitglieder die vom Sportbund satzungsmäßig vorgeschriebenen Versicherungen ab. Er haftet in keiner Weise über den Rahmen der bestehenden Versicherungen des Vereins hinaus für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; ist diese gesondert eingeladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Diese Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und auch über das Vereinsvermögen, das gemäß §3 der Satzung und im Sinne des §2 nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

§18 Auflösung von Abteilungen des Vereins

Bei Auflösung einer Abteilung oder bei einem geschlossenen Austritt einer Abteilung hat diese dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eine vollständige Kassenabrechnung vorzulegen. Die noch vorhandenen Guthaben fließen der Hauptkasse des Vereins zu. Sportausrüstungsgegenstände wie Bälle, Sportkleidung und Sportgeräte sind dem Verein zurückzugeben oder finanziell zu erstatten beziehungsweise zu entschädigen.

Ansprüche auf Rückerstattung von der Hauptkasse des Vereins bereits abgelieferter Gelder können nicht gestellt werden. Der Verein behält sich vor, ausscheidende Abteilungen durch neue, in den gleichen Spiel- und Sportklassen zu ersetzen und alle technischen und finanziellen Unterstützungen der betreffenden Sportverbände für sich in Anspruch zu nehmen.

§19 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Zu einer Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Weil am Rhein, den 29.11.1985

Sportverein Märkt e.V.

- Abschrift der Original-Satzung vom 29.11.1985 -